



Strafverfahren gegen Gömmel

22.02.2010 Dr. Arno Riße

Rechtsanwalt Roman Olicz
Rheinische Straße 126
44137 Dortmund

22.02.2010

Aktenvermerk

Heute erfolgte in der JVA Dortmund ein Gespräch mit dem Mandanten

Robert Gömmel
geboren am 18.04.1969
derzeit in Haft in der JVA Dortmund

Der Mandant überreichte folgende Unterlagen

- Anklageschrift vom 14.09.2009
- Hauptverhandlungsprotokoll vom 29.01.2010
- Urteil des LG Köln vom 29.01.2010

und schilderte ergänzend folgenden Sachverhalt:

Der Mandant wurde mit obigem Urteil wegen Anstiftung zu verschiedenen Brandstiftungsdelikten zu einer Freiheitsstrafe von 12 Jahren verurteilt und ist in Vollstreckung dieses Urteils derzeit in der JVA in Dortmund inhaftiert. Er hat am 03.02.2010 zu Protokoll des AG Dortmund Revision gegen das Urteil eingelegt und wünscht Beratung in dieser Angelegenheit.

Er ist der Ansicht, dass gegen ihn keine ordnungsgemäße Hauptverhandlung durchgeführt worden sei. Er führt insofern aus: Laut Ladung war die Hauptverhandlung für 9.00 Uhr in Saal 3.02 angesetzt. Bei seiner Vorführung durch die Polizei um 8.45 Uhr sei jedoch ein wenig Verwirrung entstanden, da in dem Schaukasten mit den Ankündigungen der Verhandlungstermine im Eingangsbereich des Gerichts für seine Verhandlung Saal 2.03, ein Stockwerk tiefer, ausgewiesen war. Der Aushang an Saal 3.02 schien indes richtig zu sein, da er von dem Vorsitzenden begutachtet und „abgenickt“ wurde und die Verhandlung dann auch tatsächlich in Saal 3.02 stattfand.

Die Verhandlung zog sich dann länger hin als erwartet. Dies war insofern problematisch, da sein Pflichtverteidiger um 10.00 Uhr auf Bitten eines anderen Mandanten einen Verkündungstermin im selben Gebäude wahrnehmen wollte. Deshalb beantragte sein Verteidiger, als um kurz vor 10.00 Uhr die Zeugin Sauer vernommen werden sollte, ihn für die Dauer der Zeugenvernehmung zu beurlauben, da eine Unterbrechung die nachfolgenden Verhandlungen unnötig weiter hinausgezögert hätte.

Später hatte sein Verteidiger bei der Vernehmung des Einsatzleiters der Feuerwehr nicht die Gelegenheit, den Zeugen über ein kürzlich durchgeführtes Training zu befragen, an dem auch die später tödlich verunglückten Feuerwehrleute teilgenommen hatten und in dem auch spezifisch der Einsatz mit Atemschutzgeräten geübt worden war. Der Mandant ist im Hinblick auf den „dilettantischen“



Einsatz der Feuerwehr i. Ü. der Ansicht, dass es nicht zu seinen Lasten gehen könne, wenn die Feuerwehr nicht vorschriftsmäßig als Team zusammen arbeite.

Schließlich hat er sich bei der Durchsicht des Hauptverhandlungsprotokolls gewundert, dass der Inhalt seiner Einlassung und der Zeugenaussagen nicht schriftlich festgehalten wurde.

Der Mandant bittet um Überprüfung und Beratung hinsichtlich der Erfolgsaussichten des von ihm eingelegten Rechtsmittels. Haftfragen sollen zunächst nicht erörtert werden.

- - - - -

Staatsanwaltschaft Köln
24 Js 687/09

Köln, 14.09.2009

An das
Landgericht – Schwurgericht –
Köln

ANKLAGESCHRIFT

1. Der Diplomkaufmann Gerhard Fogge, geboren am 12.09.1964 in München, wohnhaft Luisenstraße 62, 50616 Köln, ledig, Deutscher

– Verteidiger Rechtsanwalt Hinz aus Köln –

und

2. der Fliesenleger Robert Gömmel, geboren am 21.03.1969 in Dortmund, wohnhaft Heinrichgasse 16 a, 50616 Köln, ledig, Deutscher

– Verteidiger Rechtsanwalt Lohmann aus Köln –

werden angeklagt,

1. der Angeschuldigte zu 1)

am 26.04.2009 in Köln

durch dieselbe Handlung

a) zwei Gebäude durch Brandlegung ganz zerstört zu haben und dabei einen anderen Menschen in die Gefahr des Todes gebracht zu haben und zugleich in der Absicht gehandelt zu haben, eine andere Straftat zu ermöglichen,

b) zwei Gebäude durch Brandlegung ganz zerstört zu haben und dadurch leichtfertig den Tod eines anderen Menschen verursacht zu haben,

c) eine gegen Untergang versicherte Sache zerstört zu haben, um sich oder einem Dritten Leistungen aus der Versicherung zu verschaffen,

2. der Angeschuldigte zu 2)

am 08.04.2009 in Köln

einen anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat, namentlich einer besonders schweren Brandstiftung, einer Brandstiftung mit Todesfolge sowie einem Versicherungsmisbrauch, bestimmt zu haben.



Den Angeschuldigten wird Folgendes zur Last gelegt

1. Der Angeschuldigte zu 1) legte am 26.04.2009 zwischen 2.00 und 2.30 Uhr morgens einen Brand in dem ihm gehörenden Haus in der St Gallen Straße 18 in Köln, wobei unter anderem die Holzvertäfelungen in der Wohnung als auch der hölzerne Dachstuhl schnell Feuer fingen. Auch griff der Brand auf das baugleiche Nachbarhaus der Zeugin Sauer über. Beide Gebäude wurden nahezu vollständig zerstört. Der Angeschuldigte zu 1) handelte in der Absicht, später die Versicherungssumme der Feuerversicherung für sein Haus einzufordern. Auch das Übergreifen des Feuers auf das Haus der Zeugin Sauer hatte er als möglich erkannt und billigend in Kauf genommen.

Im Rahmen des ca. gegen 3.10 Uhr begonnenen Löscheinsatzes kamen die Feuerwehrleute Orsmann und Peters bei der Durchführung eines Atemschutzeinsatzes, der eine Brandbekämpfung im Inneren des brennenden Hauses darstellt, ums Leben.

2. Den Tatentschluss zu dieser Handlung hatte der Angeschuldigte zu 2) bei einem Gespräch mit dem Angeschuldigten zu 1) am 08.04.2009 gegen 21.30 Uhr in der Kneipe „Zum Knecht“, gelegen in der Paulinenstraße 54 in Köln, hervorgerufen. Der Angeschuldigte zu 2) erkannte und billigte, dass er den Angeschuldigten zu dessen Vorgehen motiviert hatte. Er erkannte und billigte auch, dass der Angeschuldigte zu 1) beabsichtigte, unberechtigterweise Versicherungsleistungen in Anspruch zu nehmen und dass das Feuer auch auf das Nachbarhaus der Zeugin Sauer übergreifen könnte.

Verbrechen und Vergehen strafbar gem. §§ 265, 306 a, 306 b, 306 c, 26 StGB

Beweismittel

I. Einlassung der Angeschuldigten

II. Zeugen

1. Gudrun Sauer, Auf der Heide 67, 50622 Köln
2. Jens Tramm, Sieburgstraße 8, 50667 Köln
3. Lothar Ulm, Bahnhofszufuhrweg 16, 50518 Köln
4. Heinz Holt, Vogelsberg 19, 50669 Köln
5. Richter am Amtsgericht Rühmann, Amtsgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln
6. KOK Vels, Polizeipräsidium Köln, Walter-Pauli-Ring 2-4, 51103 Köln

Wesentliche Ergebnisse der Ermittlungen

Vom Abdruck der wesentlichen Ergebnisse der Ermittlungen wurde abgesehen. Es werden lediglich die im Anklagesatz erwähnten Handlungen ausgeführt.

Es wird beantragt,

das Hauptverfahren vor dem Landgericht Köln – Schwurgericht – zu eröffnen.

Benntrop

Staatsanwältin

Öffentliche Sitzung des Schwurgerichts des Landgerichts Köln**Ort und Tag**

Köln, 29.01.2010

Geschäftsnummer:

8 KLS 2 Js 123/09

Gegenwärtig:

StrafsacheVorsitzender Richter am Landgericht
Ebert

als Vorsitzender,

Richterin am Landgericht Poll,
Richterin Heidegger

als beisitzende Richter,

Volkswirtin Annemarie Loth
Rentner Michael Gernhuber

als Schöffen,

Staatsanwältin Dr. Vlatowski

als Beamtin der Staatsanwaltschaft,

Justizsekretär Joslinger

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

gegen den Diplomkaufmann
Gerhard Fogge,
geboren am 12.09.1964 in München
wohnhaft Luisenstraße 62, 50616 Köln
ledig, Deutscher
- Angeklagter zu 1 -und gegen den Fliesenleger
Robert Gömmel,
geboren am 21.03.1969 in Dortmund
wohnhaft Heinrichgasse 16 a, 50616 Köln
ledig, Deutscher
- Angeklagter zu 2 -

wegen Brandstiftung mit Todesfolge u.a.

Die Hauptverhandlung begann mit dem Aufruf
zur Sache.

Der Richter stellte fest, dass erschienen war:

~~—vorgeführt—~~ der/die Angeklagtenals Verteidiger des Angeklagten zu 1)
Rechtsanwalt Hinz aus Kölnals Verteidiger des Angeklagten zu 2)
Rechtsanwalt Lohmann

die Zeugen

Gudrun Sauer
Jens Tramm
Lothar Ulm
Heinz Holt
Richter am Amtsgericht Rühmann
KOK Vels

Dauer der Hauptverhandlung

9.00 – 10.50 Uhr

Die Besetzung des Gerichts wurde mitgeteilt. Der Richter befragte die Prozessbeteiligten, ob hierzu Erklärungen abgegeben werden sollen.

Es wurden keine Erklärungen abgegeben.



~~Der/Die Zeugen und der/die Sachverständige~~ wurden mit dem Gang der Untersuchung und der Person ~~des/der Angeklagten~~ bekannt gemacht.

~~Der/Die Zeugen~~ wurden zur Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen, dass ~~er/sie seine/ihre~~ Aussage zu beeiden ~~habe/hätten~~, wenn das Gericht wegen der ausschlaggebenden Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahren Aussage nach seinem Ermessen eine Beeidung für notwendig halte. ~~Der/Die Zeugen~~ wurden über die Bedeutung des Eides, die Möglichkeit der Wahl mit religiöser oder ohne religiöse Beteuerung, über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage sowie darüber belehrt, dass der Eid sich auch auf die Beantwortung solcher Fragen beziehe, die ~~ihm/ihnen/ihr~~ über ~~seine/ihre~~ Person und die sonst in § 68 StPO aufgeführten Umstände gestellt würden.

~~Der/Die Zeugen~~ entfernten sich aus dem Sitzungssaal.

~~Der/Die Angeklagte zu 1),~~ durch den Richter zu seinen/~~ihren~~ persönlichen Verhältnissen vernommen, gaben an:

Mein Name ist Gerhard Fogge. Ich wurde am 12.09.1964 in München geboren. Derzeit wohne ich in der Luisenstraße 62 in Köln. Ich bin deutscher Staatsangehöriger und nicht verheiratet.

~~Der/Die Angeklagte zu 2),~~ durch den Richter zu seinen/~~ihren~~ persönlichen Verhältnissen vernommen, gaben an:

Mein Name ist Robert Gömmel und ich bin am 21.03.1969 in Dortmund geboren. Ich wohne in der Heinrichgasse 16 a in Köln. Ich bin Deutscher und nicht verheiratet.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft verlas den Anklagesatz aus der Anklageschrift vom 14.09.2009 (Blatt 38 f. der Akten).

Es wurde festgestellt, dass die Anklage mit Beschluss vom 02.12.2009 (Bl. 73 der Akten) zur Hauptverhandlung zugelassen wurde.

~~Der/Die Angeklagten~~ wurden darauf hingewiesen, dass es ~~ihm/ihr/ihnen~~ freistehe, sich zu den Beschuldigungen zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.

Der Angeklagte zu 1) erklärte:

Ich bin ~~Wir sind~~ zur Äußerung nicht bereit.

Der Angeklagte zu 2) erklärte:

Ich bin ~~Wir sind~~ zur Äußerung nicht bereit. Der Angeklagte zu 2) räumte die Tatvorwürfe ein. Er machte umfassende Angaben zum Tatgeschehen am 08.04.2009 in der Kneipe „Zum Knecht“.

Der Verteidiger des Angeklagten zu 2) widersprach der Verwertung des Geständnisses des Angeklagten zu 2), da diesem – wider Erwarten – keine qualifizierte Belehrung vorausgegangen sei. Diese sei jedoch aufgrund der im Ermittlungsverfahren ohne die erforderliche Belehrung erfolgten polizeilichen Vernehmung des Angeklagten zu 2) erforderlich gewesen. Hieraus folge generell oder zumindest im vorliegenden Fall nach entsprechender Gesamtschau ein Verwertungsverbot auch hinsichtlich des in der Hauptverhandlung getätigten Geständnisses des Angeklagten zu 2).

1. Hierauf wurde der Zeuge/~~die Zeugin~~ Rühmann vorgerufen.

Der Zeuge/~~Die Zeugin~~ wurde darüber belehrt, dass ~~er/sie~~ berechtigt sei, das Zeugnis zu verweigern, falls ~~er/sie~~ zu den in § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten Angehörigen des Angeklagten gehöre.

Der Zeuge/~~Die Zeugin~~ wurde ferner darüber belehrt, dass er/~~sie~~ berechtigt sei, die Auskunft auf solche Fragen zu verweigern, deren Beantwortung ihn/~~sie~~ selbst oder einen der in § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten Angehörigen in die Gefahr bringen würde, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

Der Zeuge/~~Die Zeugin~~ wurde sodann vernommen:

- Zur Person -

Name: Hans-Christian Rühmann, 61 Jahre alt, von Beruf Richter am Amtsgericht, wohnhaft in Köln, mit den Angeklagten nicht verwandt oder verschwägert.

- Zur Sache -

Der Zeuge/~~Die Zeugin~~ sagte umfassend zu der richterlichen Vernehmung des Angeklagten zu 1) am 27.05.2009 aus. Insb. machte er Angaben über das damalige Geständnis des Angeklagten zu 1).

Der Zeuge/~~Die Zeugin~~ blieb gem. § 59 StPO unvereidigt.

Der Zeuge/~~Die Zeugin~~ wurde im allseitigen Einverständnis entlassen.

Der Verteidiger des Angeklagten zu 2) widersprach der Verwertung der Aussage des Zeugen Rühmann mit der Begründung, dass weder er selbst noch der Verteidiger des Angeklagten zu 1) vor der richterlichen Vernehmung des Angeklagten zu 1) am 27.05.2009 benachrichtigt worden sei. Hierdurch sei er an der Ausübung seines Anwesenheitsrechts gehindert worden, das ihm jedenfalls wegen der sonst drohenden Aufspaltung der Tatsachenfeststellungen zustehen müsse.

2. Sodann wurde der Zeuge/~~die Zeugin~~ Vels vorgerufen.

Der Zeuge/~~Die Zeugin~~ wurde darüber belehrt, dass er/~~sie~~ berechtigt sei, das Zeugnis zu verweigern, falls er/~~sie~~ zu den in § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten Angehörigen des Angeklagten gehöre.

Der Zeuge/~~Die Zeugin~~ wurde ferner darüber belehrt, dass er/~~sie~~ berechtigt sei, die Auskunft auf solche Fragen zu verweigern, deren Beantwortung ihn/~~sie~~ selbst oder einen der in § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten Angehörigen in die Gefahr bringen würde, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

Der Zeuge/~~Die Zeugin~~ wurde sodann vernommen:

- Zur Person -

Name: Roman Vels, 39 Jahre alt, von Beruf Polizeioberkommissar, wohnhaft in Köln, mit den Angeklagten nicht verwandt oder verschwägert.

- Zur Sache -

Der Zeuge/~~Die Zeugin~~ sagte umfassend zur Vernehmung des Angeklagten zu 2) am Morgen des 30.04.2009 aus und gab auf Nachfrage weitere Auskünfte, insb. im Hinblick auf die geständige Einlassung des Angeklagten zu 2) und die Umstände der Belehrung nach § 136 Abs. 1 StPO.

Der Zeuge/~~Die Zeugin~~ blieb gem. § 59 StPO unvereidigt.

Der Zeuge/~~Die Zeugin~~ wurde im allseitigen Einverständnis entlassen.

3. Hierauf wurde der Zeuge/~~die Zeugin~~ Tramm vorgerufen.

Der Zeuge/~~Die Zeugin~~ wurde darüber belehrt, dass er/~~sie~~ berechtigt sei, das Zeugnis zu verweigern, falls er/~~sie~~ zu den in § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten Angehörigen des Angeklagten gehöre.

Der Zeuge/~~Die Zeugin~~ wurde ferner darüber belehrt, dass er/~~sie~~ berechtigt sei, die Auskunft auf solche Fragen zu verweigern, deren Beantwortung ihn/~~sie~~ selbst oder einen der in § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten Angehörigen in die Gefahr bringen würde, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.



Der Zeuge/~~Die Zeugin~~ wurde sodann vernommen:

- Zur Person -

Name: Jens Tramm, 28 Jahre alt, von Beruf Feuerwehrmann, wohnhaft in Köln, mit den Angeklagten nicht verwandt oder verschwägert.

- Zur Sache -

Der Zeuge/~~Die Zeugin~~ sagte umfassend zum Löscheinsatz am 26.04.2009 in der St Gallen Straße 18 und 20 aus und gab auf Nachfrage weitere Auskünfte.

Der Zeuge/~~Die Zeugin~~ blieb gem. § 59 StPO unvereidigt.

Der Zeuge/~~Die Zeugin~~ wurde im allseitigen Einverständnis entlassen.

4. Sodann wurde der Zeuge/~~die Zeugin~~ Ulm vorgerufen und mit dem Gegenstand der Untersuchung und der Person des Angeklagten bekannt gemacht.

Der Zeuge/~~Die Zeugin~~ wurde darüber belehrt, dass er/~~sie~~ berechtigt sei, das Zeugnis zu verweigern, falls er/~~sie~~ zu den in § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten Angehörigen des Angeklagten gehöre.

Der Zeuge/~~Die Zeugin~~ wurde ferner darüber belehrt, dass er/~~sie~~ berechtigt sei, die Auskunft auf solche Fragen zu verweigern, deren Beantwortung ihn/~~sie~~ selbst oder einen der in § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten Angehörigen in die Gefahr bringen würde, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

Der Zeuge/~~Die Zeugin~~ wurde sodann vernommen:

- Zur Person -

Name: Lothar Ulm, 51 Jahre alt, von Beruf Feuerwehrmann im Dienstgrad eines Brandoberinspektors, wohnhaft in Köln, mit den Angeklagten nicht verwandt oder verschwägert.

- Zur Sache -

Der Zeuge/~~Die Zeugin~~ sagte umfassend zum Löscheinsatz am 26.04.2009 in der St Gallen Straße 18 und 20 aus und gab auf Nachfrage weitere Auskünfte auch über die Brandursache und die entstandenen Schäden, ebenso wie über die allgemeinen Dienstvorschriften für einen Atemschutzeinsatz.

Der Zeuge/~~Die Zeugin~~ blieb gem. § 59 StPO unvereidigt.

Der Zeuge/~~Die Zeugin~~ wurde ~~im allseitigen Einverständnis~~ entlassen.

Der Verteidiger des Angeklagten zu 2) beanstandete die Entlassung des Zeugen Ulm als unzulässig, da er zuvor nicht gehört wurde.

Nach Anhörung der Prozessbeteiligten hat das erkennende Gericht nach Maßgabe des § 238 Abs. 2 StPO

b. u. v.

Die Beanstandung der Entlassung des Zeugen Ulm wird als unbegründet zurückgewiesen.

Gründe

Vom Abdruck der Begründung wurde abgesehen.

Der Verteidiger des Angeklagten zu 2) beantragte für die Dauer der Vernehmung der nächsten Zeugin, der Zeugin Sauer, beurlaubt zu werden. Der Angeklagte zu 2) sei von ihrer Zeugenaussage nicht betroffen, da weitere, über das Geständnis des Angeklagten zu 2) hinausgehenden Feststellungen nicht zu erwarten seien.

Nach Anhörung der Staatsanwaltschaft hat das erkennende Gericht

b. u. v.

Dem Verteidiger des Angeklagten zu 2) wird gestattet, sich für die Dauer der Vernehmung der Zeugin Sauer von der Hauptverhandlung zu entfernen.

Der Verteidiger des Angeklagten zu 2) verließ gegen 9.55 Uhr den Sitzungssaal.

5. Sodann wurde die Zeugin Sauer vorgerufen.

~~Der Zeuge~~/Die Zeugin wurde darüber belehrt, dass ~~er~~/sie berechtigt sei, das Zeugnis zu verweigern, falls ~~er~~/sie zu den in § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten Angehörigen des Angeklagten gehöre.

~~Der Zeuge~~/Die Zeugin wurde ferner darüber belehrt, dass ~~er~~/sie berechtigt sei, die Auskunft auf solche Fragen zu verweigern, deren Beantwortung ~~ihn~~/sie selbst oder einen der in § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten Angehörigen in die Gefahr bringen würde, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

~~Der Zeuge~~/Die Zeugin wurde sodann vernommen:

- Zur Person -

Name: Gudrun Sauer, 42 Jahre alt, von Beruf Stewardess, wohnhaft in Köln, mit den Angeklagten nicht verwandt oder verschwägert.

- Zur Sache -

~~Der Zeuge~~/Die Zeugin sagte umfassend zur Sache hinsichtlich des Zusammentreffens der Angeklagten in der Kneipe „Zum Knecht“ am 08.04.2009 und hinsichtlich der Schäden an ihrem Haus in der St Gallen Straße 20 durch den Brand vom 26.04.2009 aus.

~~Der Zeuge~~/Die Zeugin blieb gem. § 59 StPO unvereidigt.

~~Der Zeuge~~/Die Zeugin wurde im allseitigen Einverständnis entlassen.

Der Verteidiger des Angeklagten zu 2) nahm ab 10.10 Uhr wieder an der Hauptverhandlung teil.

6. Schließlich wurde der Zeuge/~~die Zeugin~~ Holt vorgerufen und mit dem Gegenstand der Untersuchung und der Person des Angeklagten bekannt gemacht.

Der Zeuge/~~Die Zeugin~~ wurde darüber belehrt, dass ~~er~~/sie berechtigt sei, das Zeugnis zu verweigern, falls ~~er~~/sie zu den in § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten Angehörigen des Angeklagten gehöre.

Der Zeuge/~~Die Zeugin~~ wurde ferner darüber belehrt, dass ~~er~~/sie berechtigt sei, die Auskunft auf solche Fragen zu verweigern, deren Beantwortung ~~ihn~~/sie selbst oder einen der in § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten Angehörigen in die Gefahr bringen würde, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

Der Zeuge/~~Die Zeugin~~ wurde sodann vernommen:

- Zur Person -

Name: Heinz Holt, 35 Jahre alt, von Beruf Angestellter im Einzelhandel, wohnhaft in Köln, mit den Angeklagten nicht verwandt oder verschwägert.



- Zur Sache -

Der Zeuge/~~Die Zeugin~~ sagte umfassend zur Sache betreffend sein Telefonat mit dem Angeklagten zu 2) am 08.04.2009 aus und gab auf Nachfrage weitere Auskünfte.

Der Zeuge/~~Die Zeugin~~ blieb gem. § 59 StPO unvereidigt.

Der Zeuge/~~Die Zeugin~~ wurde im allseitigen Einverständnis entlassen.

Der Vorsitzende erteilte gem. § 265 StPO folgende Hinweise:

Vom Abdruck der Hinweise wurde abgesehen.

Die Angeklagten, ihre Verteidiger und die Staatsanwaltschaft erhielten die Gelegenheit zu diesen Hinweisen Stellung zu nehmen.

Die Auszüge aus dem Bundeszentralregister vom 06.08.2009 und 07.08.2009 wurden verlesen. Die Angeklagten sind nicht vorbestraft.

Die Beweisaufnahme wurde geschlossen.

Die Staatsanwaltschaft und sodann ~~der/die~~ Angeklagten – und ~~der/die~~ Verteidiger – erhielten zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort.

Die Staatsanwaltschaft beantragte:

Für den Angeklagten zu 1) Freiheitsstrafe von 14 Jahren und 6 Monaten

Für den Angeklagten zu 2) Freiheitsstrafe von 13 Jahren

Der/~~Die~~ Verteidiger des Angeklagten zu 1) beantragte:

Freispruch

Der/~~Die~~ Verteidiger des Angeklagten zu 2) beantragte:

Freiheitsstrafe von 10 Jahren

~~Der/Die~~ Angeklagten wurde/n befragt, ob er/sie selbst noch etwas zu ~~seiner/ihrer~~ Verteidigung anzuführen ~~habe/hätten~~.

Der Angeklagte zu 1) erklärte: Ich habe nichts mehr zu sagen.

Der Angeklagte zu 2) erklärte: Die ganze Angelegenheit tut mir wirklich sehr leid, insb. dass mein Vorgehen Menschenleben gekostet hat. Ich wollte nur einem Freund aus der Klemme helfen, aber ich habe nie damit gerechnet, dass Personen zu Schaden kommen. Ich möchte mich bei den Angehörigen der Opfer entschuldigen.

Die Hauptverhandlung wurde um 10.28 Uhr zur Beratung und Entscheidung unterbrochen.

Das Urteil wurde nach Wiedereröffnung der Verhandlung um 10.44 Uhr durch Verlesung der Urteilsformel und durch mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Urteilsgründe dahin verkündet:

Der Angeklagte zu 1) wird wegen Brandstiftung mit Todesfolge jeweils in Tateinheit mit besonders schwerer Brandstiftung und Versicherungsmissbrauch zu einer Freiheitsstrafe von 13 Jahren verurteilt.

Der Angeklagte zu 2) wird wegen tateinheitlich begangener Anstiftung zur Brandstiftung mit Todesfolge, zu besonders schwerer Brandstiftung und zum Versicherungsmissbrauch zu einer Freiheitsstrafe von 12 Jahren verurteilt.

Die Auslagen der Staatskasse tragen die Angeklagten als Gesamtschuldner, mit Ausnahme der Vollstreckungs- und Pflichtverteidigerkosten. Diese sowie die weiteren Kosten des Verfahrens tragen die jeweiligen Angeklagten allein.

Angewendete Vorschriften: §§ 265, 306 a, 306 b, 306 c, 26 StGB

Rechtsmittelbelehrung wurde den Angeklagten erteilt.

Das Protokoll wurde fertiggestellt am 09.02.2010

Ebert

Joslinger

Vors. Richter am Landgericht

Justizsekretär

8 KLS 2 Js 123/09

LANDGERICHT KÖLN
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

In der Strafsache

g e g e n den Diplomkaufmann Gerhard Fogge,
geboren am 12.09.1964 in München,
wohnhafte Luisenstraße 62, 50616 Köln,
ledig, Deutscher
– Angeklagter zu 1) –

und

den Fliesenleger Robert Gömmel,
geboren am 21.03.1969 in Dortmund,
wohnhafte Heinrichgasse 16a, 50616 Köln,
ledig, Deutscher
- Angeklagter zu 2) -

w e g e n Brandstiftung mit Todesfolge u.a.

hat das Landgericht Köln – Schwurgericht –

in der Hauptverhandlung am 29.01.2010

an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht Ebert
als Vorsitzender,



Richterin am Langericht Poll und
Richterin Heidegger
als beisitzende Richter,

Volkswirtin Annemarie Loth und
Rentner Michael Gernhuber
als Schöffen,

Staatsanwältin Dr. Vlatowski
als Beamtin der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwalt Hinz
als Verteidiger des Angeklagten zu 1),

Rechtsanwalt Lohmann
Verteidiger des Angeklagten zu 2),

Justizsekretär Joslinger,
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für R e c h t erkannt

Der Angeklagte zu 1) wird wegen Brandstiftung mit Todesfolge jeweils in Tateinheit mit besonders schwerer Brandstiftung und Versicherungsmissbrauch zu einer Freiheitsstrafe von 13 Jahren verurteilt.

Der Angeklagte zu 2) wird wegen tateinheitlich begangener Anstiftung zur Brandstiftung mit Todesfolge, zu besonders schwerer Brandstiftung und zum Versicherungsmissbrauch zu einer Freiheitsstrafe von 12 Jahren verurteilt.

Die Auslagen der Staatskasse tragen die Angeklagten gesamtschuldnerisch, mit Ausnahme der Vollstreckungs- und Pflichtverteidigerkosten. Diese sowie die weiteren Kosten des Verfahrens tragen die jeweiligen Angeklagten allein.

Angewendete Vorschriften: §§ 265, 306 a, 306 b, 306 c, 26 StGB

G r ü n d e

I.

Der unverheiratete und kinderlose Angeklagte zu 1) betrieb seit Anfang 2001 eine mittelständische Unternehmensberatung. Im Januar 2009 meldete er Insolvenz an und geriet in diesem Zusammenhang immer mehr in finanzielle Schwierigkeiten. Er ist nicht vorbestraft.

Der Angeklagte zu 2) ist seit dem Abschluss seiner Ausbildung im Jahr 1989 als Fliesenlegergeselle tätig. Er ist strafrechtlich bisher nicht in Erscheinung getreten.

II.

Am 08.04.2009 traf der Angeklagte zu 1) gegen ca. 21.30 Uhr in der Kneipe „Zum Knecht“ in der Paulinenstraße 54 in Köln-Mitte den in seiner Nachbarschaft wohnenden Angeklagten zu 2) und begann mit diesem ein Gespräch. Im Verlauf der Unterhaltung äußerte der Angeklagte zu 1), dass er in Geldsorgen sei, da ihm die Schulden für sein kürzlich erworbenes Haus „über den Kopf wachsen“ würden. Der Verkauf zu einem vernünftigen Preis sei aufgrund der enormen Hypothekenbelastung und der aktuellen Wirtschaftskrise keine Lösung. Als der Angeklagte zu 1) auf eine entsprechende Frage angab, dass er eine sehr hohe Brandschutzversicherung abgeschlossen habe, schlug der Angeklagte zu 2) einen „warmen Abriss“ vor, um einen Versicherungsfall vorzutäuschen. Der Angeklagte zu 1) gab daraufhin an, dass ein solcher Brand aufgrund der großzügigen Holzvertäfelungen und des hölzernen Dachstuhls wohl unproblematisch zu bewerkstelligen sei, er aber Bedenken habe, das unmittelbar angrenzende, baugleiche Haus der Zeugin Sauer ebenfalls zu gefährden. Der Angeklagte zu 2) wischte diesen Einwand mit der Bemerkung beiseite, „dass man materielle Kollateralschäden bei so einer Sache halt in Kauf nehmen müsse“. Er, der Angeklagte zu 1), müsse sich entscheiden, wo seine Priori-

täten lägen. Bei diesen Äußerungen warf er einen Blick auf die ebenfalls in der Kneipe anwesende Zeugin Sauer.

Auf die Frage des Angeklagten zu 1), ob er jemanden geeigneten kenne, der die Brandlegung gegen ein Entgelt von bis zu 5.000 Euro übernehmen könne, verließ der Angeklagte zu 2) kurz gegen ca. 22.00 Uhr die Kneipe und rief den Zeugen Holt an, von dem er wusste, dass er bereits einmal wegen einer Brandstiftung verurteilt worden war. Er fragte diesen, ob er bereit sei, gegen entsprechende Bezahlung einen Brand an einem Wohnhaus in der St Gallen Straße zu legen. Der Zeuge Holt lehnte dieses Angebot jedoch ab. Nach der Rückkehr in die Kneipe regte der Angeklagte zu 2) an, dass der Angeklagte zu 1) „die Sache selbst in die Hand“ nehmen solle. Er führte weiter aus, dass für ein solches Vorhaben insb. das letzte Aprilwochenende besonders geeignet sei, da ihn während der dann stattfindenden Mondfinsternis niemand beobachten oder zumindest nicht erkennen könne. Außerdem habe er aufgeschnappt, dass die Nachbarin des Angeklagten zu 1), die Zeugin Sauer, an diesem Wochenende beruflich wieder unterwegs sei. Der Angeklagte zu 1) bedankte sich für den „guten Rat“ und verließ gegen ca. 22.10 Uhr die Kneipe.

In der Nacht von dem 25. auf den 26. April 2009 setzte der Angeklagte zu 1), durch den Vorschlag des Angeklagten zu 2) zur Tat motiviert, das ihm gehörende und allein von ihm bewohnte Haus in der St Gallen Straße 18 in Köln zwischen 2.00 Uhr und 2.30 Uhr morgens in Brand. Wie von dem Angeklagten zu 1) beabsichtigt, fingen die Holzvertäfelungen in den Wohnräumen und der hölzerne Dachstuhl Feuer und verbrannten vollständig; durch die enorme Hitzeentwicklung stürzten große Teile des Gebäudes ein. Gleiches geschah mit dem angrenzenden und baugleichen Nachbarhaus der Zeugin Sauer in der St Gallen Straße 20.

Bei den ca. gegen 3.10 Uhr begonnenen Löscharbeiten der Berufsfeuerwehr Köln starben die Feuerwehrmänner Orsmann und Peters. Maßgeblich hierfür war neben der Brandlegung die folgende Verkettung von Umständen: Obwohl der Einsatzleitung bekannt war, dass keine Personen in den brennenden Häusern zu erwarten waren, betraten die verstorbenen Feuerwehrmänner Orsmann und Peters als sog. Atemschutztrupp zwischen 3.15 Uhr und 3.25 Uhr das Erdgeschoss des brennenden Gebäudes in der St Gallen Straße 18 und drangen über die Holzterrasse bis ins Dachgeschoss vor. Die Einsatzvorschriften für derartige Einsätze mit Pressluftflaschen schreiben detailliert vor, dass ein Einsatz wegen der begrenzten Atemluftvorräte von 300 bar nicht länger als 30 Minuten betragen darf, wovon aus Sicherheitsgründen 20 Minuten für den Rückweg einzuplanen sind. Einsatzort, -dauer und verbleibende Atemluftmengen sind von einem Kollegen zu überwachen. Diese Atemschutzkontrolle dient zudem als Schnittstelle, um u.a. Erkenntnisse, die für die Sicherheit des Atemschutztrupps relevant sind, an diesen weiterzugeben. Alle diese Vorschriften wurden vorliegend – trotz Kenntnis aller Beteiligten – missachtet. Trotz mehrfacher Beschwerden in der Vergangenheit hatte der laut Dienstplan am Tattag zur Atemschutzüberwachung eingeteilte Zeuge Tramm erneut keine Uhr mit zum Einsatzort gebracht. Eine exakte Zeitüberwachung war damit nicht möglich. Ferner wurde er nicht von der Einsatzleitung über den genauen Einsatzort des Atemschutztrupps informiert und er hat diese Informationen auch dann nicht von der Einsatzleitung oder dem Atemschutztrupp angefordert, als zwischen 3.41 und 3.43 Uhr von außen Flammen aus dem Dach und im ersten Obergeschoss sichtbar wurden. Schließlich machte der Atemschutztrupp weder nach der 200-bar-Meldung noch nach der 120-bar-Meldung Anstalten, den Einsatz abubrechen. Auch der Zeuge Tramm sah sich trotz dieser Meldungen nicht veranlasst, die Rückkehr des Atemschutztrupps noch vor dem Eintreffen der Ablösung anzuordnen. Als die Feuerwehrmänner Orsmann und Peters um 3.47 und 3.48 Uhr das Notsignal „Mayday“ funkten, war eine rechtzeitige Rettung nicht mehr möglich. Sie starben an einer Kohlenmonoxidvergiftung.

Nachdem die Ermittlungen Hinweise auf eine Tatbeteiligung des Angeklagten zu 2) ergeben hatten, suchte der Zeuge KOK Vels den Angeklagten zu 2) am Morgen des 30.04.2009 gegen ca. 7.15 Uhr in dessen Wohnung auf. Er fragte ihn nach seinen Personalien und ob er am Abend des 08.04.2009 den Mitangeklagten zu 1) in der Kneipe „Zum Knecht“ getroffen habe. Dies bejahte der Angeklagte zu 2) durch Kopfnicken. Daraufhin wurde der Angeklagte zu 2) gem. § 136 StPO belehrt. Ein Hinweis auf die Unverwertbarkeit der zuvor geäußerten geständigen Einlassung erfolgte nicht. Der Angeklagte zu 2)



schilderte dann im weiteren Verlauf der Vernehmung detailliert Ablauf und Inhalte des Gesprächs mit dem Angeklagten zu 1) am 08.04.2009 in der Kneipe „Zum Knecht“.

III.

Diese Feststellungen ergeben sich aus der Beweisaufnahme vom 29.01.2010.

Die Täterschaft des Angeklagten zu 1) folgt insb. aus der Aussage des vernehmenden Ermittlungsrichters, dem Zeugen Rühmann, sowie aus dem Geständnis des Angeklagten zu 2) und der Aussage der Zeugin Sauer, die das Gespräch der Angeklagten in der Kneipe „Zum Knecht“ am 08.04.2009 unmerklich mithören konnte und so insb. über die Reaktion des Angeklagten zu 1) auf die Anregungen des Angeklagten zu 2) Auskunft geben konnte. Die Beteiligung des Angeklagten zu 2) folgt aus dessen Geständnis sowie aus der Aussage der Zeugen Sauer, KOK Vels und Holt.

Die Aussage des Zeugen Rühmann über das Geständnis des Angeklagten zu 1) im Ermittlungsverfahren ist auch verwertbar. Dies gilt im Hinblick auf den Angeklagten zu 1) schon aufgrund dessen fehlenden Widerspruchs bzgl. der Verwertung in der Hauptverhandlung. Im Hinblick auf den Angeklagten zu 2) folgt dies schon aus dem Wortlaut der einschlägigen Norm. Auch ist keine „Fernwirkung“ eines etwaigen Verstoßes zum Nachteil des Angeklagten zu 1) auf den Mitangeklagten zu 2) anzunehmen. Allein die prozessuale Stellung des Angeklagten zu 2) als Mitangeklagter führt nicht dazu, den Schutzzumfang der Norm auf diesen zu erweitern. Die Situation ist insofern nicht mit derjenigen in den §§ 52 ff. StPO zu vergleichen.

Auch das Geständnis des Angeklagten zu 2) in der Hauptverhandlung ist verwertbar. Zwar ist seine durch Kopfnicken getätigte geständige Einlassung zu Beginn der polizeilichen Vernehmung am 30.04.2009 mangels vorausgehender Belehrung nach §§ 163 a Abs. 4, 136 StPO unverwertbar. Der Angeklagte zu 2) hat seine Einlassung jedoch nach nachgeholter Belehrung sowohl am 30.04.2009 vor den vernehmenden Polizeibeamten KOK Vels als auch in der Hauptverhandlung nach erneuter Belehrung – jetzt auf Grundlage des § 243 Abs. 4 S. 1 StPO – wiederholt und im Detail weiter ausgeführt. Das erkennende Gericht verkennt nicht, dass die Einlassung hinsichtlich des Kopfnickens unverwertbar ist und stützt die getroffenen Feststellungen deshalb ausschließlich auf die nach den jeweiligen Belehrungen getätigten Einlassungen. Eine qualifizierte Belehrung über die Unverwertbarkeit des Kopfnickens war vorliegend entbehrlich. Der Angeklagte hat durch das bloße Kopfnicken noch keine ausreichend selbstbelastenden Tatsachen geäußert, sodass Belehrungsverstoß bei der ersten Vernehmung nicht in den weiteren Vernehmungen fortgewirkt hat.

IV.

1.) Der Angeklagte zu 1) hat sich wegen besonders schwerer Brandstiftung gem. § 306 b Abs. 2 Nr. 1, 2 StGB in Tateinheit jeweils mit Brandstiftung mit Todesfolge gem. § 306 c StGB und Versicherungsmissbrauch gem. § 265 StGB strafbar gemacht.

Vom weiteren Abdruck der rechtlichen Würdigung hinsichtlich des Angeklagten zu 1) wurde abgesehen.

2.) Der Angeklagte zu 2) hat den Angeklagten zu 1) zu diesen Delikten durch eine einheitliche Handlung i.S.d. § 52 StGB angestiftet.

a) Indem er den Angeklagten zu 1) am 08.04.2009 in der Kneipe „Zum Knecht“ dazu aufforderte, sein Haus in Brand zu setzen hat er sich wegen Anstiftung zu besonders schwerer Brandstiftung gem. §§ 306 b Abs. 2 Nr. 1, 2 StGB strafbar gemacht.

Er hat den Angeklagten zu 1) erst auf die Idee gebracht, sein Haus in Brand zu setzen und in somit zu dessen vorsätzlicher rechtswidriger Tat gem. §§ 306 a, 306 b Abs. 2 Nr. 1, 2 StGB angestiftet i.S.d. § 26 StGB. Er handelte auch vorsätzlich. Ihm waren die wesentlichen Umstände der Haupttat, wie Tatobjekt und (ungefährer) Tatzeitpunkt, bekannt. Auch erkannte er aufgrund des entsprechenden Hinweises des Angeklagten zu 1) die Möglichkeit, dass auch das Haus der Zeugin Sauer Feuer fangen könnte und fand sich mit diesem Erfolg ab. Er wusste ebenfalls, dass durch die Brandlegung die Gefahr be-

stand, eine andere Person, hier die Feuerwehrmänner Orsmann und Peters, in die Gefahr des Todes zu bringen. Schließlich handelte er auch in der Absicht, dem Angeklagten zu 1) die Begehung eines Versicherungsbetruges zu ermöglichen.

Der Angeklagte zu 2) handelte auch rechtswidrig und schuldhaft.

b) Da der Angeklagte zu 2) dem Angeklagten zu 1) den Vorschlag unterbreitet hat, den Brand zu legen, um einen Versicherungsfall vorzutäuschen, hat er sich zugleich wegen Anstiftung zum Versicherungsmisbrauch gem. § 265, 26 StGB strafbar gemacht.

c) Der Angeklagte zu 2) hat sich schließlich ebenfalls wegen Brandstiftung mit Todesfolge gem. § 306 c StGB strafbar gemacht.

Durch die Anstiftung zur Brandstiftung hat er leichtfertig den Tod der Feuerwehrmänner Orsmann und Peters herbeigeführt. Wer ein Wohnhaus in Brand steckt, handelt hinsichtlich möglicher Personenschäden wegen der fehlenden Beherrschbarkeit des Brandes und der abstrakt bestehenden Gefahr, dass sich noch Personen in dem Gebäude aufhalten können, stets leichtfertig.

Zugleich ist der Tod der Feuerwehrmänner Orsmann und Peters auch objektiv zurechenbar. Bei Rettungsbemühungen von beruflichen Rettern sind nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung nur solche Rettungsmaßnahmen von der objektiven Zurechnung ausgenommen, die „offensichtlich unvernünftig“ sind. Diese Schwelle wird vorliegend nicht überschritten. Die Feuerwehrmänner Orsmann und Peters haben zwar die Dauer ihres Einsatzes trotz Durchgabe der 200-bar und 120-bar Meldung verkannt und auch ihre Position im Gebäude nicht von sich aus durchgegeben. Dies ist jedoch bei der mit dem Einsatz in einem brennenden Haus verbundenen Hektik nicht ungewöhnlich. Gerade deshalb wird ein Kollege ausschließlich mit der Überwachung des Einsatzes des Atemschutztrupps betraut.

Eine darüber hinausgehende Einbeziehung von Fehlern anderer als der getöteten Feuerwehrmänner ist trotz des hochgradig arbeitsteiligen Vorgehens, durch das gesteigerte Risiken wie der vorliegende Einsatz in einem brennenden Haus gerade erst ermöglicht werden, nicht geboten. Denn letztlich kann der Angeklagte nicht von derartigen Zufälligkeiten profitieren. Auch besteht insofern kein unlösbarer Zusammenhang zwischen den Handlungen der einzelnen Retter. Diese gehen vielmehr streng arbeitsteilig vor.

V.

Vom Abdruck der Strafzumessung hinsichtlich des Angeklagten zu 1) wurde abgesehen.

2. Gem. § 26 StGB wird der Anstifter gleich einem Täter bestraft, sodass auch hinsichtlich der vom Angeklagten zu 2) tateinheitlich begangenen Delikte der Strafrahmen des § 306 c StGB, lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter 10 Jahren, maßgeblich ist. Die tateinheitlich verwirklichten Delikte nach §§ 306 b, 26 und 265, 26 StGB führen zu einer Heraufsetzung der Strafe innerhalb dieses Strafrahmens. Ebenfalls strafscharfend wirken sich der hohe Grad der Zerstörung und die hiermit verbundenen hohen sachlichen Schäden aus, sowie insbesondere die Tatsache, dass der Angeklagte zu 2) nicht nur hinsichtlich des Wohnhauses des Angeklagten zu 1) sondern auch hinsichtlich des Hauses der Zeugin Sauer bedingt vorsätzlich gehandelt hat. Hinzu kommt die besondere Gleichgültigkeit des Angeklagten zu 2) bei der Tatbegehung, nämlich dass er sich selbst durch die Anwesenheit der Zeugin Sauer, als der Bewohnerin und Eigentümerin des durch einen Brand möglicherweise gefährdeten Nachbarhauses, nicht in seinen Anstiftungsbemühungen stören ließ. Strafmildernd ist neben der bisherigen Straffreiheit des Angeklagten zu 2) zu berücksichtigen, dass er sowohl im Ermittlungsverfahren als auch in der Hauptverhandlung geständig war und in der Hauptverhandlung echte Reue gezeigt hat. Aus diesen Gründen ist eine Freiheitsstrafe von 12 Jahren tat- und schuldangemessen.



VI.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 465 Abs. 1, 466 StPO.

gez. Ebert

ausgefertigt: Mayer, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Vermerk für die Bearbeitung

I.

Die Erfolgsaussichten der Revision sind zu begutachten. Begutachtungszeitpunkt ist der 22.02.2010. Das Gutachten soll auch Ausführungen zur Zweckmäßigkeit enthalten. Die Auskünfte des Mandanten sind zutreffend. Das Sitzungsprotokoll gibt das Verfahrensgeschehen in der Hauptverhandlung zutreffend wieder.

Die Formalien (Ladung, Zustellung, Unterschriften, Vollmachten) sind in Ordnung, soweit sich aus dem mitgeteilten Akteninhalt nicht anderes ergibt. Der Hinweis gem. § 265 StPO wurde rechtmäßig erteilt. Der Beschluss hinsichtlich der Beurlaubung des Verteidigers des Angeklagten zu 2) und der Beschluss nach § 238 Abs. 2 StPO sind formell ordnungsgemäß. Ein möglicher Verstoß gegen § 265 Abs. 4 StPO ist nicht zu prüfen.

II.

In Ihrem eigenen Interesse bitten wir Sie, am Ende der Klausur anzugeben,

a) welche Auflagen der zugelassenen Kommentare Sie benutzt haben,

b) auf welchem Stand (Ergänzungslieferung) sich der von Ihnen verwendete Gesetzestext befunden hat.
